



Kurzübersicht „Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition“

Die Regelungen zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in § 36 Waffengesetz sowie den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung beziehen sich auf unterschiedliche Normen für die Einstufung von Waffenschränken. Je nach Art der Waffe stellt das Gesetz Mindestanforderungen an das verwendete Behältnis.

Für die private Aufbewahrung (erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition) gilt:

- **Bis zu zehn Langwaffen** dürfen in einem Waffenschrank der **Stufe A** nach VDMA 24992 aufbewahrt werden. In Behältnissen der Stufe B oder des Widerstandsgrades (WG) 0 oder I nach DIN/EN 1143-1 dürfen Langwaffen ohne Mengenbegrenzung aufbewahrt werden.
- Für **bis zu fünf Kurzwaffen** ist Mindestforderung die Aufbewahrung in einem Waffenschrank der **Stufe B** oder des **WG 0**, wenn das Gewicht des Waffenschanks unter 200 kg liegt. Ab 200 kg Eigengewicht dürfen in einem Waffenschrank der Stufe B oder des WG 0 bis zu zehn erlaubnispflichtige Kurzwaffen aufbewahrt werden. Wenn mehr als zehn Kurzwaffen aufbewahrt werden sollen, darf dies nur in einem Behältnis des WG I erfolgen.
- In einem **Jägerschrank** (A-Schrank mit B-Innenschrank) dürfen bis zu zehn Langwaffen, im Innenschrank zusätzlich die Munition und bis zu 5 Kurzwaffen aufbewahrt werden.
- **Munition** darf nicht gemeinsam mit Waffen des passenden Kalibers aufbewahrt werden, sondern muss mindestens durch eine Stahlblechtür mit Schwenkriegelschloss von den Waffen getrennt sein – dies gilt aber nur bei Aufbewahrung in einem A-Schrank oder B-Schrank. In einem Behältnis des WG 0 oder I dürfen Waffen und Munition gemeinsam aufbewahrt werden, auch im Innenschrank des Jägerschranks, aber nicht geladen.
- **Munition** ist mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne besondere Qualifikation mit innenliegendem Schwenkriegelschloss aufzubewahren.

Schusswaffen, für deren **Erwerb** es **keiner Erlaubnis** bedarf (Salutwaffen, Druckluftwaffen mit „F im Fünfeck“), sind gegen einfache Wegnahme zu sichern, etwa in einem verschlossenen Kleiderschrank.

Bei Aufbewahrung im Schützenhaus oder Waffenhandel sowie für die Aufbewahrung in Waffenräumen ist ein Aufbewahrungskonzept von einem öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen anzufertigen und von dem Besitzer der Waffen bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung einzureichen!

Wenn Sie gegenüber der Waffenbehörde nicht nachweisen können, dass Ihr Waffenschrank den gesetzlichen Forderungen entspricht, weil er kein Typenschild trägt, können Sie den Waffenschrank durch einen öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen prüfen lassen und das Gutachten bei Ihrer Behörde einreichen!



Kurzübersicht „Transport von Schusswaffen und Munition“

Der **Transport einer Waffe** gilt als „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes, sobald die Waffe außerhalb des eigenen Grundstückes bei sich getragen wird. Das ist ohne Erlaubnis (Waffenschein) insbesondere dann möglich, wenn die Waffe in einem **verschlossenen Behältnis** transportiert wird. Die **Munition** darf sich nicht in der Waffe befinden, aber im gleichen Behältnis. Die **WBK** ist mitzuführen, ebenso Personalausweis oder Reisepass (auch Beauftragte, siehe unten) zur sicheren Identifikation.

Verschlossen ist ein Behältnis (Umhüllung aus einem ausreichend festen Stoff, etwa Gewehrkoffer oder Futteral), wenn es eine Verschlussvorrichtung (Schloss, Kabelbinder) hat, die nur durch Hilfsmittel (Schlüssel, Zange) oder Kenntnis (Zahlenkombination) geöffnet werden kann und den unmittelbaren Zugriff auf die Waffe erschwert. Auch im **Fahrzeug** muss das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein (Seil etc.), wenn es nicht im separat verschlossenen Kofferraum liegt (Schutz vor Diebstahl aus Kombi/SUV oder KFZ mit Zentralverriegelung an der Ampel, Tankstelle etc.) oder im Zugriffsbereich des Fahrers.

Jäger dürfen Schusswaffen im Zusammenhang mit der Jagd auch außerhalb des Reviers zugriffsbereit, aber nicht schussbereit führen (keine Munition in der Waffe).

Eine Schusswaffe darf nur zu einem Ort transportiert werden, an dem der Besitzer mit der Waffe umgehen darf (**Bedürfniszweck**). In der Regel ist das nur erlaubt an diesen Orten:

- Schießstätte zum Zweck des Schießens
- Büchsenmacherei zum Zweck der Instandsetzung
- Wohnung/Grundstück eines Schützenkollegen für erlaubnisfreie Arbeiten an der Waffe
- Fahrt zu einem entfernten Revier (z. B. bei Jagdeinladung)

Neben dem Besitzer der Waffe oder Munition (WBK-Inhaber) sind **transportberechtigt**:

- **Gewerbliche Transporteure** (Kurierdienst, Paketdienst; keine WBK notwendig)
- **Anderer WBK-Inhaber** mit Nachweis der Berechtigung zur Leihe oder Verwahrung
- Der **Beauftragte eines schießsportlichen Vereines**, wenn er oder sie die Waffen nur im Rahmen der Weisung durch den Vereinsverantwortlichen zu einem Wettkampf transportieren soll – verantwortlich ist der Überlasser, also der Vereinsverantwortliche, weshalb bei der Wahl des Transporteurs besondere Sorgfalt erforderlich ist. **Der Beauftragte muss weder eine WBK besitzen noch Vereinsmitglied sein.** Der Verein muss dem Beauftragten eine **Bescheinigung** ausstellen, die Ziel, Zweck und Umfang des Transports sowie Anzahl und Kennzeichen (Seriennummer) der Waffen nennt; ebenfalls anzugeben sind die WBK-Daten des Vereins, ausstellende Behörde und der Vereinsverantwortliche (Rufnummer, wenn möglich).

Erlaubnisfreie Waffen sind ebenfalls nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, also möglichst in verschlossenen Behältnissen, zu transportieren.

*Ausführliche Informationen zum aktuellen Waffenrecht bietet „**Busche: Waffenrecht**“ (712 Seiten), das Sie direkt bestellen können: Telefon 0431-5301007 oder ab@jfab.de*